

**Stadt Bietigheim-Bissingen  
-Stadtrechtsammlung-**

**Satzung**

**über**

**die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten**

**vom**

**16.11.2017**

**In Kraft seit: 01.01.2018**

**geändert am: 28.11.2023  
geändert am: 28.11.2023**

**In Kraft seit: 01.01.2024  
In Kraft seit: 01.07.2024**

**Satzung**  
**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten**  
**- Redaktionelle Fassung -**

Der Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen hat am 14.11.2017 / 28.11.2023 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung / Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gemeinderat**

- (1) Die Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt:
  1. Als monatlicher Grundbetrag
    - a) für die Fraktionsvorsitzenden 210,00 € / Person  
sowie für jedes Fraktionsmitglied  
aus dem Gemeinderat 20,00 € / Person
    - b) für die übrigen Stadträte 175,00 € / Person
    - c) zusätzlich für Stadträte, 25,00 € / Person  
die einer Fraktion angehören,  
für Fraktionssitzungen zur  
Vorbereitung  
von Gemeinderats-  
und Ausschusssitzungen
  2. Als Sitzungsgeld je Sitzung
    - Pauschal 60,00 € / Sitzung
    - Tageshöchstsatz 90,00 €
  3. Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld von
    - Pauschal 90,00 € / Sitzung
    - Tageshöchstsatz 135,00 €
- (3) Soweit vom Oberbürgermeister nicht anderweitig eingeladen wurde, wird für jeden Ausschuss-Sitz nur ein Sitzungsgeld gewährt und an das Mitglied ausbezahlt, das zu Beginn der Sitzung anwesend ist.
- (4) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn ein Stadtrat sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

## **§ 2 Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 5 Stunden	60,00 €
über 5 Stunden	90,00 €
Tageshöchstsatz	90,00 €

Der Durchschnittssatz für Wahlvorsteher/innen und stellvertretende Wahlvorsteher/innen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 5 Stunden	85,00 €
über 5 Stunden	120,00 €
Tageshöchstsatz	120,00 €

- (2) Ehrenamtlich Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten erhöhte Durchschnittssätze:

bis zu 5 Stunden	90,00 €
über 5 Stunden	132,00 €
Tageshöchstsatz	135,00 €

## **§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Das Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und Beiräte sowie sonstiger kommunalen Gremien gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 pauschal bezahlt.
- (2) Bei der Berechnung der Entschädigung nach § 2 wird je eine halbe Stunde vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit und nach deren Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (3) Die Entschädigung für die mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 oder § 2 nicht übersteigen.

## **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1 und 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 16.11.1999, zuletzt geändert am 05.07.2009, außer Kraft.

§ 1 Nr. 1 der Änderungssatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

§ 1 Nr. 2 der Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bietigheim-Bissingen, 16.11.2017 / 29.11.2023

gez.

- Kessing -  
Oberbürgermeister